

NEWS 01/2026

Geschützte geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Neben den „klassischen“ Marken können geografische Angaben (g.A.) als Kennzeichen geschützt und damit gegen unberechtigte Nutzung gesichert werden. Bislang konnten geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützte geografische Angaben (g.g.A.) für Agrarerzeugnisse, Weine und Spirituosen registriert werden. Nun wurde dieses System auch auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ausgedehnt. Ein Schutz ist möglich, wenn eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine besondere Eigenschaft des Erzeugnisses wesentlich auf dessen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und mindestens einer der Produktionsschritte in dem geografisch abgegrenzten Gebiet stattfindet.

.

1. Haben SUHLER WAFFEN Weltruf?

Mehr denn je, sichern sich viele Unternehmen ihre individuellen Marken. Das gilt nicht nur für Weltkonzerne (z.B. „adidas“ oder „SIEMENS“) sondern auch für mittelständische und kleine Unternehmen (z. B. „IBYKUS“ oder „MZA“). Darüber hinaus haben Verbände die Möglichkeit, für ihre Mitgliedsunternehmen regional bedeutsame Bezeichnungen als Kollektivmarken zu schützen (z.B. „THÜRINGENS SÜDEN“). Weniger bekannt dürfte die Möglichkeit zum Schutz von Bezeichnungen von Agrarerzeugnissen sein, die beispielsweise für eine bestimmte Region typisch und durch bestimmte Qualitätsmerkmale definierbar sind (z.B. g.g.A. „Thüringer Rostbratwurst“).

Seit dem 01.12.2025 besteht nun auch die Möglichkeit, geografische Angaben (g.A. oder im Englischen: Geographical Indication – GI) für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse einem EU-weiten Schutz zuzuführen.

Es stellt sich die Frage, ob und wie damit beispielsweise Bezeichnungen wie „Suhler Waffen“, „Bürgeler Keramik“ oder „Rügener Heilkreide“ einem effektiven Schutz zugeführt werden können.

2. Schutzgegenstand und Zweck

Geografische Angaben im Sinne der einschlägigen europäischen Verordnung¹ bieten den Herstellern in einem abgegrenzten Gebiet eine Möglichkeit zum Schutz der Bezeichnung von Erzeugnissen, die einer bestimmten Spezifikation unterfallen. Damit entsteht für diese Erzeuger ein gruppen-exklusives Recht zur Nutzung der geografischen Angabe.

Die durch eine g.A. bezeichneten Erzeugnisse müssen ihren Ursprung in einem spezifischen geografischen Gebiet haben und ihre Eigenschaften und/oder ihr Ansehen muss wesentlich auf die Herstellung in diesem Ursprungsgebiet zurückgehen. Es bedarf also einer nachvollziehbaren Verbindung zwischen dem Erzeugnis und dem Ort, der Region oder dem Land der Herstellung. In den allermeisten Fällen ist daher auch der Name des Ursprungsortes des Erzeugnisses in der g.A. enthalten.

G.A. dienen u.a. dem Schutz traditioneller Qualitätserzeugnisse und der Sicherung lokaler Kenntnisse und Herstellungstraditionen. Damit kann der Schutz geografischer Angaben vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) interessant sein, die sich in Gruppen lokaler Erzeuger

¹ [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#)

gegen unberechtigte Nachahmungen ihrer Erzeugnisse schützen wollen.

3. Verfahren und Kosten

Nach dem Standardverfahren, wie es in Deutschland Anwendung findet, ist der Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe für ein Erzeugnis, welches aus Deutschland stammt, über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zu stellen. Etwas verwirrend dabei ist, dass das Portal für die Online-Einreichung des Antrags beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) zu finden ist, der Antrag im ersten Schritt aber an das nationale Amt weitergeleitet wird. Der Antrag kann aber auch unter Nutzung eines vom DPMA herausgegebenen Formulars gestellt werden. Im Antrag ist nicht nur die zu schützende Bezeichnung zu nennen, sondern es müssen spezifische Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen, zum geografischen Gebiet sowie auch zu Produktionsschritten, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemacht werden. Antragsteller können Erzeugergemeinschaften sein, die sich zumeist aus mehreren Erzeugern in dem betreffenden Gebiet zusammensetzen.

Das DPMA prüft im Rahmen einer nationalen Phase die Voraussetzungen für die Schutzgewährung². Dazu können auch Stellungnahmen von zuständigen Behörden oder Verbänden eingeholt werden. Im Falle einer positiven Prüfung wird der Antrag veröffentlicht. Dritte mit berechtigtem Interesse können dann innerhalb von 2 Monaten Einspruch gegen diesen Antrag erheben. Wird kein Einspruch erhoben oder wird ein solcher zurückgewiesen, leitet das DPMA den Antrag an das EUIPO weiter, welches die Eintragungsvoraussetzung nochmals prüft und den Antrag dann erneut für die Möglichkeit des Einspruchs auf europäischer Ebene veröffentlicht; wobei nun noch die zuständigen Ämter oder Personen aus Drittländern (nicht aus dem Land des Antragstellers) Einspruch erheben können. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens wird die geografische Angabe im Register³ eingetragen.

Die amtliche Gebühr für das Eintragungsverfahren beträgt derzeit 900 EUR, die an das DPMA zu entrichten ist. Hinzu kommen die Kosten von Patent- oder Rechtsanwälten, wenn diese mit der Verfahrensführung beauftragt werden, was aufgrund der Komplexität des Verfahrens in den meisten Fällen ratsam sein dürfte.

4. Schutzwirkung

Eingetragene geografische Angaben sind u.a. geschützt gegen die kommerzielle Verwendung der g.A. für Erzeugnisse, die nicht die Bedingungen der g.A. erfüllen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den unter die Eintragung fallenden Erzeugnissen vergleichbar sind. Ebenso wirkt der Schutz gegen eine Verwässerung der g.A. und gegen falsche oder irreführenden Angaben zu dem betreffenden Erzeugnis sowie gegen sonstige Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen. Dies gilt auch für jede Nutzung eines Domännennamens, die den Schutzzwecken zuwiderläuft.

5. Fazit

Die g.A. kann die Bezeichnung von handwerklich oder industriell gefertigten Erzeugnissen effizient schützen, wenn diese Erzeugnisse aus einem klar bestimmten Gebiet stammen und sich daraus bestimmte Merkmale der Erzeugnisse ableiten.

Erzeugergemeinschaften sollten prüfen, ob die Werthaltigkeit und Qualitätszuordnung ihrer Erzeugnisse mit diesem Rechtsinstrument gegen Verwässerungen und Nachahmungen geschützt werden können.

Andererseits können g.A. der Registrierung von Individualmarken entgegenstehen, was beim Erwerb eigener Marken zu berücksichtigen ist.

Gern stehen wir Ihnen für detaillierte Informationen und zur Vorbereitung der Eintragung einer geografischen Angabe zur Verfügung.

² [§ 130 MarkenG](#)

³ [Unionsregister der g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse](#)